

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

der Gemeinde Eggstätt

(in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 04.04.2012)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Gemeinde Eggstätt folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird.
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden für die Betreuung der Kinder folgende Gebühren erhoben:

1. Für Kinder unter 3 Jahren

a)	Betreuungszeit 1 - 2 Stunden	80,-- €
b)	Betreuungszeit 2 - 3 Stunden	90,-- €
c)	Betreuungszeit 3 - 4 Stunden	100,-- €
d)	Betreuungszeit 4 - 5 Stunden	110,-- €
e)	Betreuungszeit 5 - 6 Stunden	120,-- €
f)	Betreuungszeit 6 - 7 Stunden	130,-- €
g)	Betreuungszeit 7 - 8 Stunden	140,-- €

Ab dem Monat in dem das Kind das 3. Lebensjahr erreicht, werden die Kindergartengebühren für Kinder ab 3 Jahren erhoben.

2. Für Kinder ab 3 Jahren

a)	Betreuungszeit 3 - 4 Stunden	90,-- €
c)	Betreuungszeit 4 - 5 Stunden	99,-- €
d)	Betreuungszeit 5 - 6 Stunden	108,-- €
e)	Betreuungszeit 6 - 7 Stunden	117,-- €
f)	Betreuungszeit 7 - 8 Stunden	126,-- €

3. Für die Betreuung von Schulkindern

Bei der Betreuung von Schulkindern in der Ferienzeit wird für jede angefangene Woche entsprechend der Betreuungszeit eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ der vorgenannten Sätze fällig.

§ 6 Geschwisterermäßigung


Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kindergarten, wird die Gebühr ab dem zweiten Kind um 30 % im Monat gesenkt.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.

GEMEINDE EGGSTÄTT
Eggstätt, den 10.04.2012



Schartner, 1. Bürgermeister